



## **Erlas einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „An der Straubinger Straße“**

Die Gemeinde Leiblfig erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Gemeinderates mit dem Beschluss vom 16.09.2021 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet „An der Straubinger Straße“ über die Flurnummern 78, 79 und 80 Gemarkung Leiblfig.

### **Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „An der Straubinger Straße“**

#### **§1**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Straubinger Straße“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§2**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

#### **§4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## §5

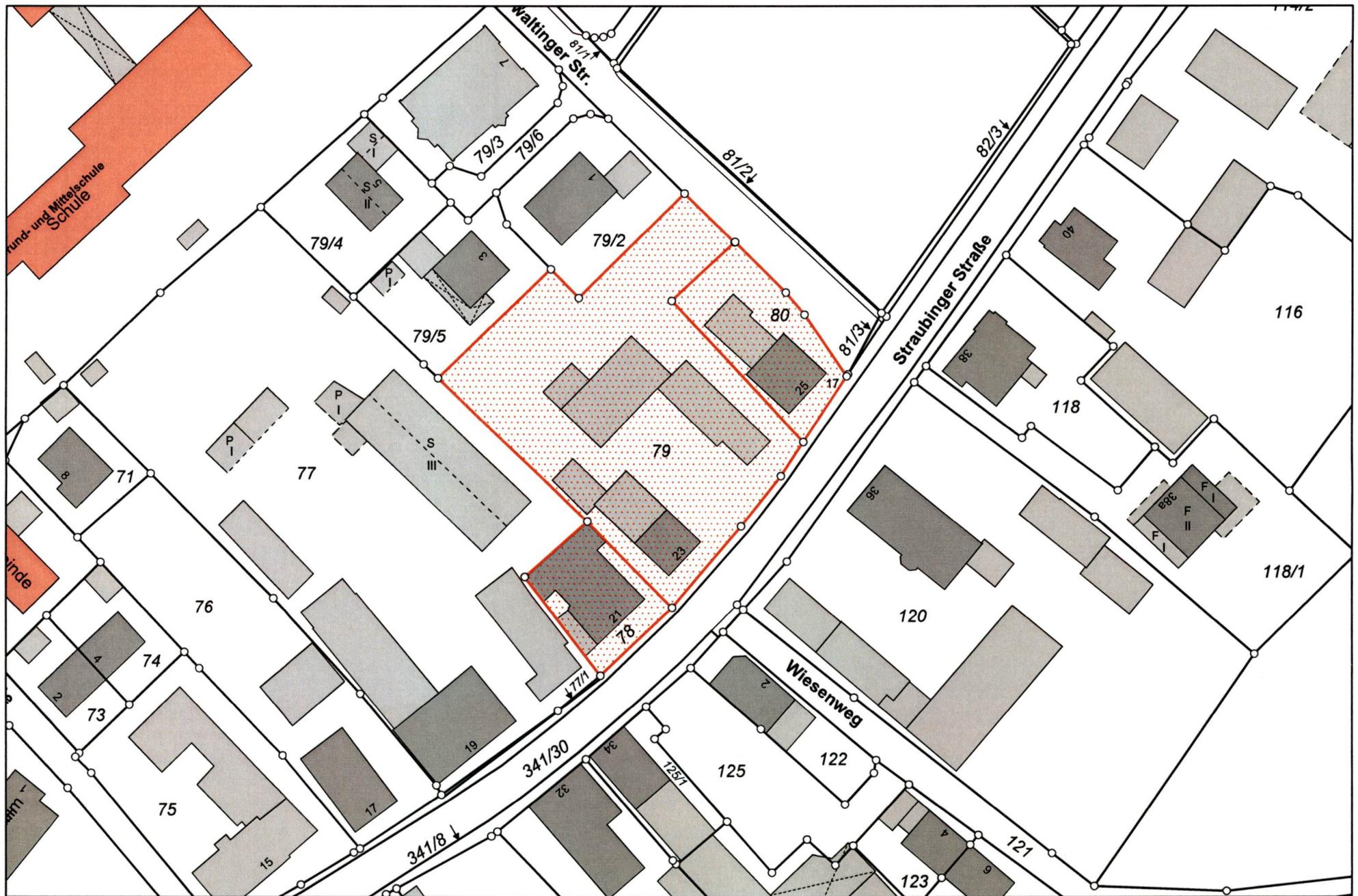
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Leiblfing in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan „An der Straubinger Straße“ über die Flurnummern 78, 79 und 80 Gemarkung Leiblfing rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Leiblfing, den 17.09.2021

Josef Moll  
Erster Bürgermeister





Gedruckt von Ie9 auf VTS-46-CPROP312 am 20.09.2021

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w<sup>3</sup>GEOportal

M = 1 : 1000

